



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 3 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach fast dreijährigen Verhandlungen war es am 31. Januar 2020 soweit: Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat die Europäische Union verlassen. Das Vereinigte Königreich hält zunächst - wie bisher - alle EU-Regeln ein. Dies bedeutet auch, dass vorübergehend auch für die Umsatzsteuer alles beim Alten bleibt, aber was ist nach dem 31. Dezember 2020? Hierüber geben wir Ihnen einen kurzen Überblick:

1. Internationale Dienstleistungen

Bisher wird die Prüfung der Unternehmereigenschaft bei Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich anhand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mittels einer qualifizierten Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2021 verlieren alle britischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ihre Gültigkeit. Insofern müssen hier alternative Nachweise von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich beschafft werden. In Betracht kommt insbesondere eine Unternehmerbescheinigung, welche von den Geschäftspartnern gefordert und von den britischen Steuerbehörden („HMRC“) ausgestellt wird. Denn Nachweise anderer Art bergen das Risiko, dass diese nicht von den deutschen Steuerbehörden akzeptiert werden. Konsequenz wäre, dass der Ort der sonstigen Leistung nicht in das Vereinigte Königreich verlagert würde, sondern ggf. 19 % deutsche Umsatzsteuer anfallen würde.

2. Warenlieferungen in das Vereinigte Königreich

Aus deutscher Perspektive bzw. aus Sicht eines EU-Unternehmens wird nach dem 31. Dezember 2020 eine ehemals nach § 6a UStG steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in das Vereinigte Königreich zu einer Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG. Falls Sie ansonsten keine Ausfuhrlieferungen durchführen, sollten Sie sich bis zum 31. Dezember 2020 um eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) bemühen. Die EORI-Nummer wird bei Ausfuhrlieferungen zwingend benötigt.

3. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte / Vorsteuervergütungsverfahren

Bei einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU sind die Vereinfachungsregelungen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nicht mehr anwendbar. Demnach bestehen für Unternehmen nach dem Brexit zusätzliche Registrierungspflichten, ggf. kann auch hier das Thema „Zoll“ eine Rolle spielen. Ebenfalls ist nach dem Brexit ein Antrag auf Vorsteuervergütung direkt beim HMRC zu stellen und kann nicht mehr über das Portal beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Sprechen Sie uns an, dann erläutern wir gerne die Details und unterstützen Sie in der Evaluierung und Umsetzung von notwendigen Anpassungen!

Freundliche Grüße



Der Autor

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Torsten Ewen

Steuerberater, Zertifizierter Experte im
Gemeinnützigkeitsrecht, Geschäftsführender
Gesellschafter

Nach dem Studium des Wirtschaftsrechts an der Fachhochschule Trier mit den Schwerpunkten Steuerrecht, Insolvenzrecht und Zivilrecht begann Herr Ewen im Jahr 2008 als Steuerassistent seine Tätigkeit bei der KPMG AG. Im Jahr 2012 wurde Herr Ewen zum Steuerberater bestellt.

Im Oktober 2017 nahm Herr Ewen seine Tätigkeit bei DORNACH GMBH, Niederlassung Mainz auf und wurde im Dezember 2017 zum Prokuristen bestellt. Im Oktober 2018 erfolgte die Bestellung zum Geschäftsführer. Im April 2019 hat Herr Ewen die Qualifikation "Zertifizierter Experte im Gemeinnützigkeitsrecht" erworben. Seit dem 1. Januar 2020 ist Herr Ewen auch Gesellschafter.

Während seiner Tätigkeit bei einer international agierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, konnte Herr Ewen weitreichendes Wissen im internationalen Steuerrecht, mit Verrechnungspreisen und bei Zollangelegenheiten sammeln. Aber auch die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Mittelständlern stellen die Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Ewen dar. Zudem verfügt Herr Ewen über Erfahrung in der Beratung von Startups und Unternehmensnachfolgen, entweder im Rahmen eines Unternehmensverkaufs oder einer familieninternen Nachfolgelösung.

Kontakt

DORNACH GmbH, Mainz
Fon +49(0)6131 2 04 78 - 52
Fax +49(0)6131 2 04 78 - 48
Mail tewen@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.